EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

GEBÜHRENREGLEMENT

22. November 2004

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES **2**

GEGENSTAND 2

BEMESSUNG 2

GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER 3

ERHEBUNG 3

GEBÜHRENBEREICHE **4**

PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT 4

EINWOHNERKONTROLLE 4

ORTSPOLIZEIWESEN 5

FEUERWEHR 6

BAUWESEN 7

Baugesuche und Voranfragen 7

Baukontrolle 9

Weitere Aufwendungen 9

Nachführung des Vermessungswerks 9

LIEGENSCHAFTEN 10

Allgemein 10

Schulraumbenützung durch Dritte 10

STEUERWESEN 11

DATENSCHUTZ 11

VERSCHIEDENES 11

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **12**

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU 13

AUFLAGEZEUGNIS **13**

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 [1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 [1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 [1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 [1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 [1] Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	**Art. 15** Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	**Art. 16** [1] Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	[2] Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	[3] Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	[4] Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	[5] Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	[6] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	[7] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	[8] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	[9] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

	Art. 17 [1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 18 [1] Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	[2] Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	**Art. 19** [1] Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	[2] Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	[3] Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	**Art. 20** [1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	[2] Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[4] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	**Art. 21** [1] Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für	Aufwandgebühr I

	Spielsalons	
	[2] Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	[3] Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	[4] Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	[5] Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Leumundszeugnis	**Art. 22** Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	**Art. 23** [1] Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	**Art. 24** Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	**Art. 25** Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	**Art. 26** Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	**Art. 27** [1] Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	[2] Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Feuerwehr

Fahrzeuge und Geräte	**Art. 28** Zurverfügungsstellung von Fahrzeugen und Geräten (ohne Arbeitskosten Bedienungsmannschaft)	

	[1] Tanklöschfahrzeug	
	Grundgebühr	Fr. 50.
	zusätzlich pro Stunde	Fr. 80.--
	zusätzlich pro km	Fr. 2.50
	[2] Diverse Feuerwehrfahrzeuge	
	Grundgebühr	Fr. 25.--
	zusätzlich pro Stunde	Fr. 40.--
	zusätzlich pro km	Fr. 1.20
	[3] Anhängeleiter	
	Grundgebühr	Fr. 25.--
	zusätzlich pro Stunde	Fr. 40.--
	[4] Motorspritzen	
	pro Stunde	Fr. 40.--
	[5] Elektro-Tauchpumpe	
	pro Stunde	Fr. 10.--
Bedienungsmannschaft	**Art. 29** Bedienungsmannschaft zu Fahrzeugen und Geräten sowie weitere Hilfeleistungen	
	[1] Alle Angehörigen der Feuerwehr	
	pro Stunde	Fr. 25.--
	[2] Pikettstellungen/Verkehrsdienst/Brandwache bei Veranstaltungen orstansässiger Institutionen der Gemeinde Signau	
	pro Mann/Einsatz	Fr. 25.--
	[3] Bundesfeier von 20.00 bis 24.00 Uhr	
	pro Mann	Fr. 30.--
Brandmeldeanlagen	**Art. 30** Brandmeldeanlagen BMA	
	Fehlalarme	
	Tag (0700 bis 19.00 Uhr)	Fr. 100.--
	Nacht (19.00 bis 07.00 Uhr)	Fr. 200.--
Verkehrsumleitung	**Art. 31** Auslösung des Verkehrsumleitungskonzeptes (VUKAS)	Gemäss Ansatz des Feuerwehr-Amtsverbandes

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	**Art. 32** [1] Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I

	[2] Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	[3] Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	**Art. 33** [1] Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	[2] Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	[3] Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	**Art. 34** [1] Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	[2] Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	[3] Publikation	Fr. 50.--
	[4] Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	[5] Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[6] Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	[7] Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	**Art. 35** [1] Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	[2] Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	[3] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[4] Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7

		Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	**Art. 36** Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	**Art. 37** Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	**Art. 38** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	**Art. 39** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	**Art. 40** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	**Art. 41** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	**Art. 42** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrasturkturvertrages)	 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 43** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	**Art. 44** Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetztes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates

Liegenschaften

Allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 45 [1] Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr — Fr. 40.--

[2] Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:

– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. --.50
– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.20

[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.--- (ohne Grundgebühr)

[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Schulraumbenützung durch Dritte

Grundsatz

Art. 46 Für die Zurverfügungsstellung der Schul- und Schulsportanlagen für ausserschulische Zwecke im Sinne von Art. 48 Abs. 4 VSG ist die Schulkommission zuständig.

Tarif

Art. 47 [1] Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Gebühren für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte

[2] Bei mehrmaliger (z.B. wöchentlicher) Benützung der Anlagen wird maximal das fünffache der einmaligen Gebühr erhoben

Gebührenrahmen

Art. 48 [1] Für die einmalige Benützung gilt der nachstehende Gebührenrahmen

Turnhalle und/oder Sportplatz, inkl. Garderobe und Duschen	Fr. 50.-- bis 80.--
Garderobe und Dusche	Fr. 30.-- bis 50.--
Schulküche, Werken	Fr. 80.-- bis 120.--
Singsaal bestuhlt	Fr. 50.-- bis 80.--
Singsaal eingerichtet (Bühne, Audioanlage etc.)	Fr. 80.-- bis 120.--
NMM Raum	Fr. 70.-- bis 110.--
Informatikraum mit Geräten	Fr. 80.-- bis 120.--

	Schulzimmer	Fr. 20.-- bis 40.--
	[2] Gewinnbringende Anlässe (Zuschlag zur Benützungsgebühr)	
	Lotto, pro Tag	Fr. 200.-- bis 300.--
	Uebrige, pro Tag	Fr. 100.-- bis 150.--

Teilgruppen

Art. 49 Teilgruppen derselben Organisation (Verein, Club) werden einzeln berechnet

Auswärtige Benutzer

Art. 50 Bei auswärtigen Benutzern erhöht sich der Tarif um 100% auf den Gesamtbetrag

Aufwand Hausmeister

Art. 51 Zusätzlicher Aufwand des Hausmeisters (besondere Vorbereitung, Reinigung etc.), pro Stunde	Fr. 30.-- bis Fr. 70.--

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 52 [1] Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
[2] Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 53 [1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
[3] Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

Datenschutz

Art. 54 [1] Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
[2] Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	**Art. 55** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	**Art. 56** [1]Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
	[2] Schriftliche Auskünfte zu Einwohnerdaten, pro Fall	Fr. 10.--
	[3] Drucken von Adressettiketten für Vereine usw., pro Adresse	Fr. -.10
Ausgleichskasse	**Art. 57** Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	**Art. 58** [1] Mahnung	Fr. 20.--
	[2] Verfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 59 [1] Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

[2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

[3] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 60 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 61 [1] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 2. Dezember 1995 auf.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 22. November 2004.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Die Präsidentin	Der Gemeindeschreiber
H. Blum	M. Sterchi

Auflagezeugnis

Das vorliegende Gebührenreglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Signau öffentlich aufgelegen. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber

M. Sterchi